

LAGERKLASSEN EINSTUFUNGSLEITFADEN NACH TRGS 510

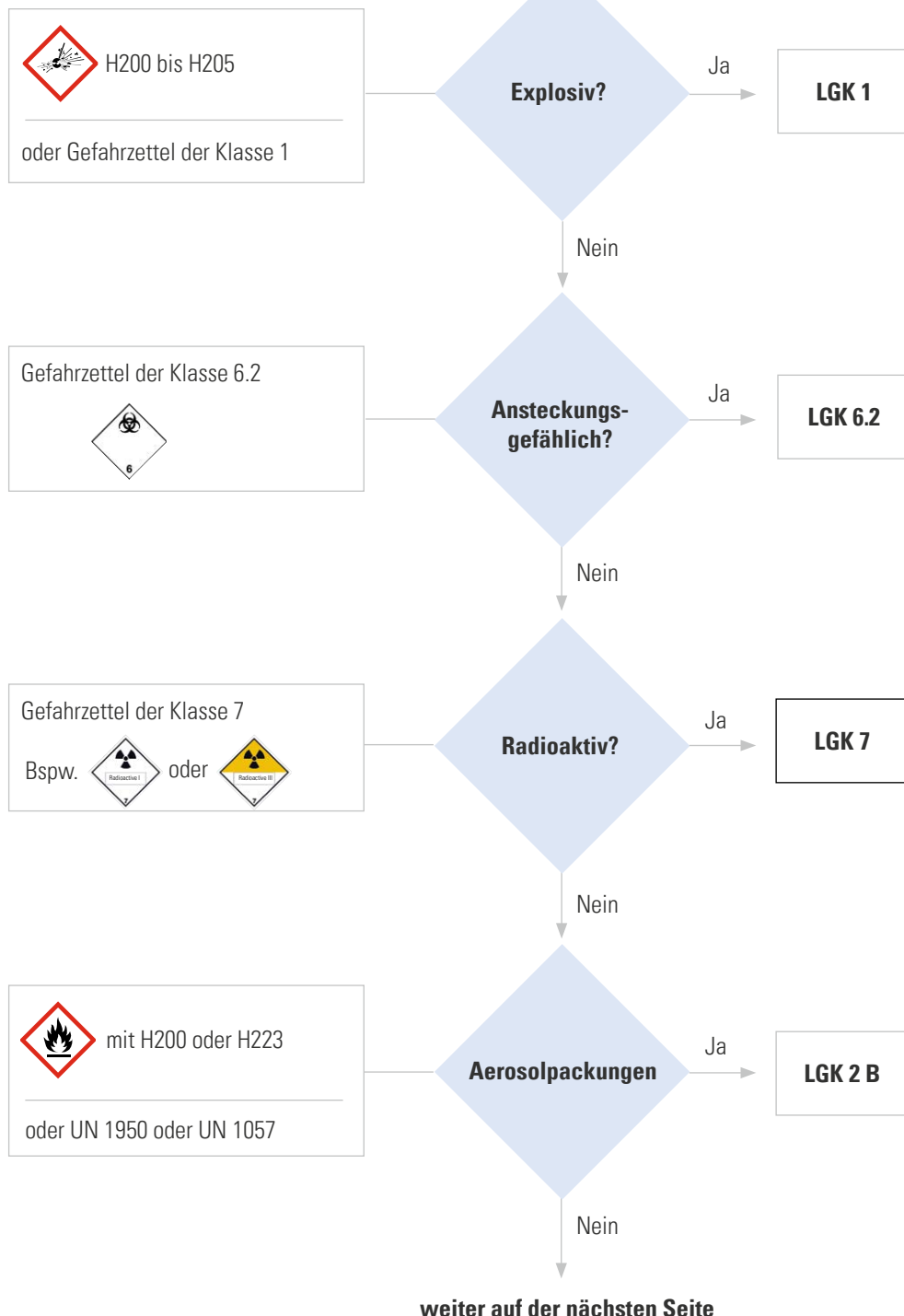
VORGEHENSWEISE ZUR FESTLEGUNG DER LAGERKLASSEN



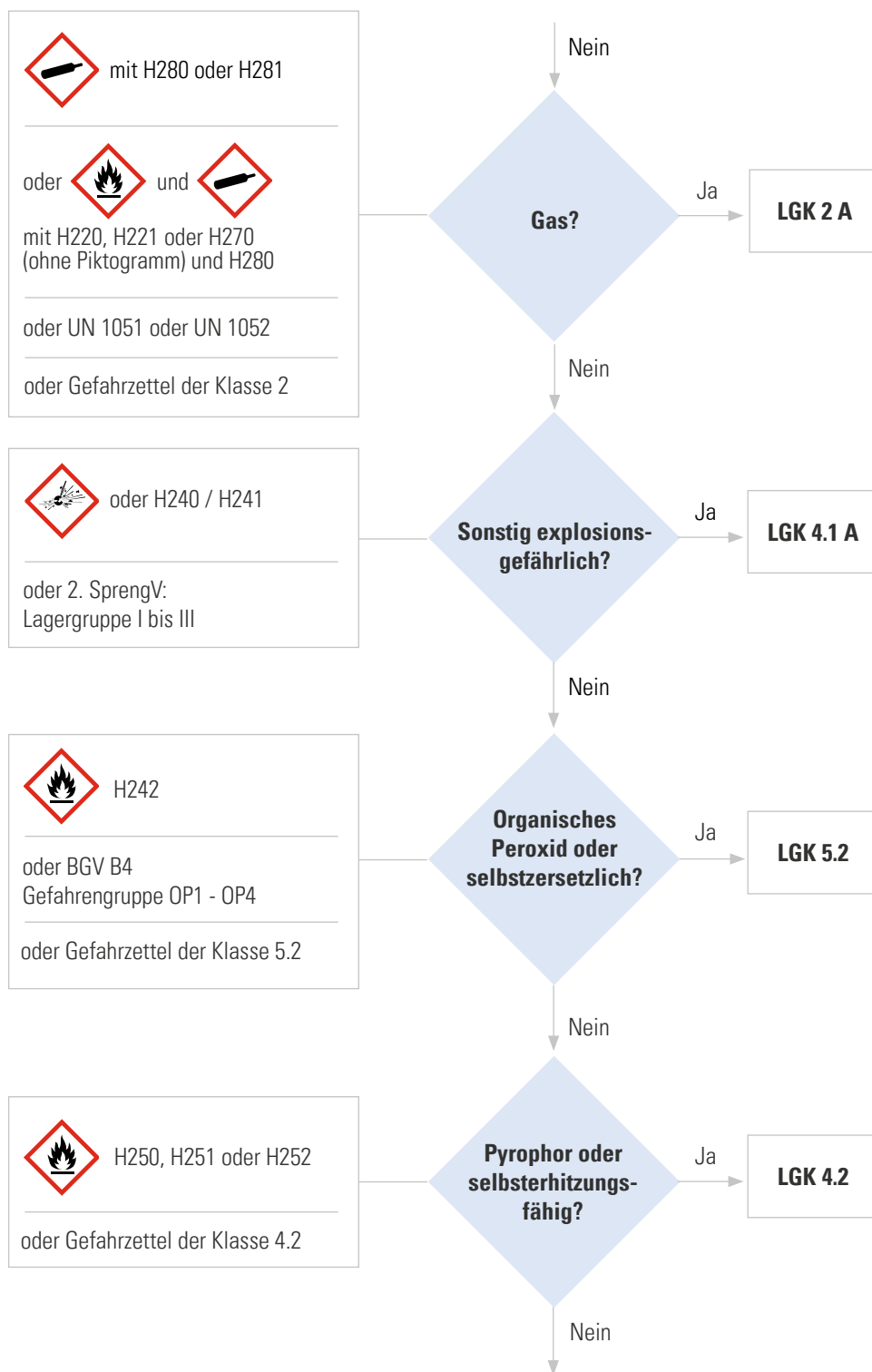
- 1.**
Zur Festlegung der Zusammenlagerungsmöglichkeiten können die Gefahrstoffe in Lagerklassen (LGK) eingeteilt werden. Sie dienen ausschließlich der Steuerung der Zusammenlagerung.
- 2.**
Die Beschreibung der Lagerklassen basiert primär auf der Einstufung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO), nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), nach den EG-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie nach den Gefahrgutbeförderungsvorschriften. Zusätzlich werden Differenzierungen nach weiteren rechtlichen Vorschriften, dem Technischen Regelwerk für Gefahrstoffe (TRGS) und von allgemeinen Produkteigenschaften berücksichtigt.
- 3.**
Die Zuordnung eines Gefahrstoffs in eine Lagerklasse erfolgt anhand verfügbarer Angaben. Quellen hierzu sind insbesondere Angaben im Sicherheitsdatenblatt oder die gefahrstoff- bzw. gefahrgutrechtlichen Kennzeichnungen. Bei nicht als gefährlich zu kennzeichnenden Gefahrstoffen können Informationen des Lieferanten oder Erkenntnisse aufgrund praktischer Erfahrungen herangezogen werden.
- 4.**
Im Zuordnungsleitfaden sind die Gefahrenmerkmale aus der Kennzeichnung aufgeführt, die für die Einstufung der Lagerklasse bestimmend sind.
- 5.**
In einer Lagerklasse werden Gefahrstoffe mit solchen Gefahrenmerkmalen zusammengefasst, die als gleichartig angesehen werden und folglich auch gleichartige Schutzmaßnahmen erfordern.
- 6.**
Jeder Gefahrstoff wird nur in eine Lagerklasse eingestuft.
- 7.**
Die Lagerklasse ergibt sich aus dem Gefahrenmerkmal, das im Ablaufschema als erstes zutreffend ist.
- 8.**
Während der Übergangsfristen der CLP-VO ist es dem Lagerhalter überlassen, ob die bisherige Kennzeichnung (Gefahrensymbol und R-Sätze) oder die GHS-Kennzeichnung (Piktogramm und H-Sätze) bei der Zuordnung der Lagerklasse berücksichtigt wird.
- 9.**
Bei der Kennzeichnung nach den Gefahrgutbeförderungsvorschriften sind sowohl die Hauptgefahr als auch die Nebengefahren zu berücksichtigen.
- 10.**
Brennbare Stoffe im Sinne der Zusammenlagerung sind Stoffe, denen keine physikalische Gefahr nach CLP-VO zugeordnet ist, die aber erfahrungsgemäß brennbar sind oder einen Flammpunkt bzw. eine Zündtemperatur haben.
- 11.**
Sofern bei der Getrenntlagerung Barrieren aus nicht brennbaren Stoffen/Produkten gebildet werden, ist ihre Einstufung in die LGK 12 oder LGK 13 erforderlich.

VORGEHEN BEI DER ZUORDNUNG DER LAGERKLASSEN

Stoff / Gemisch zur Zuordnung
der Lagerklasse

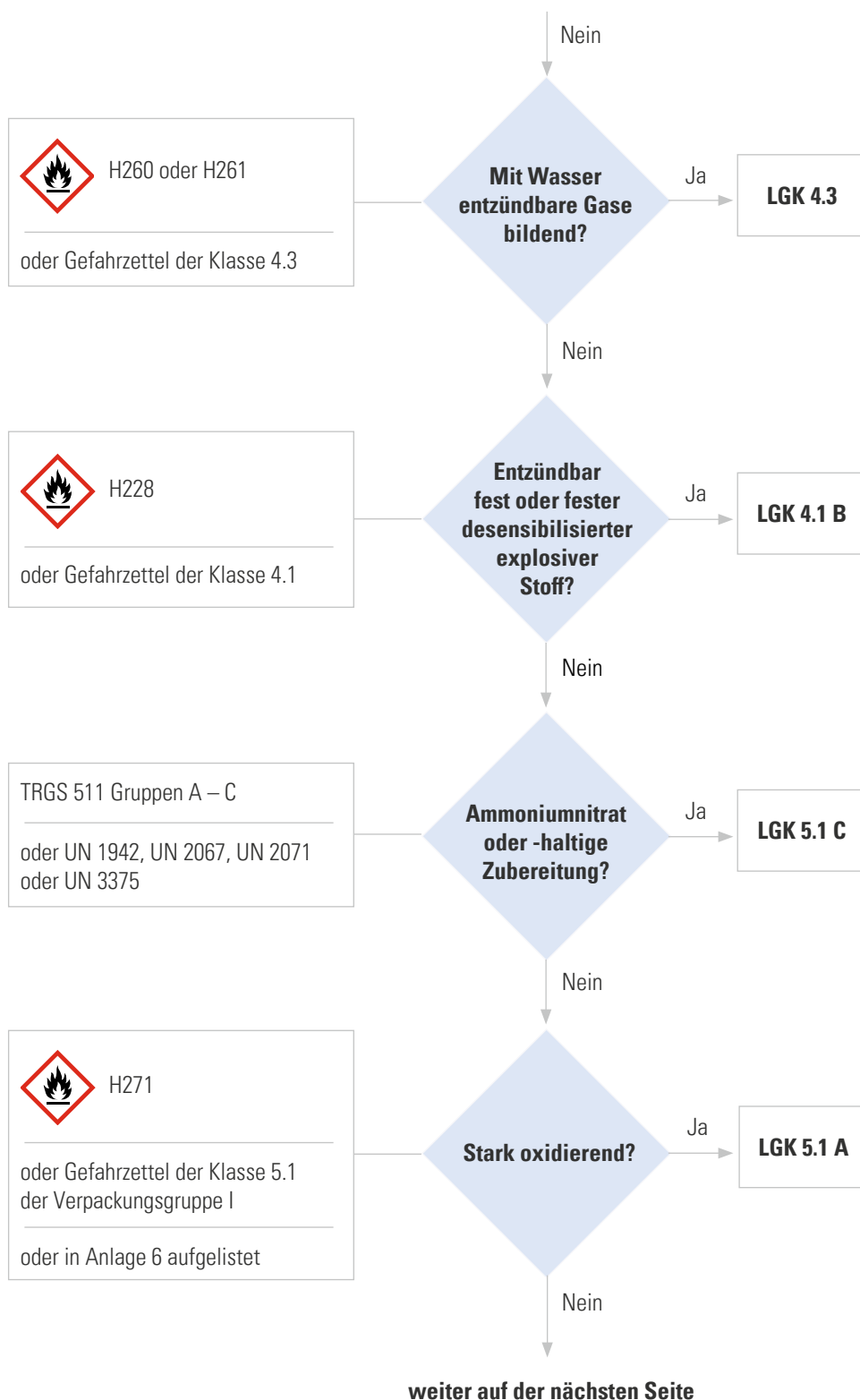


VORGEHEN BEI DER ZUORDNUNG DER LAGERKLASSEN

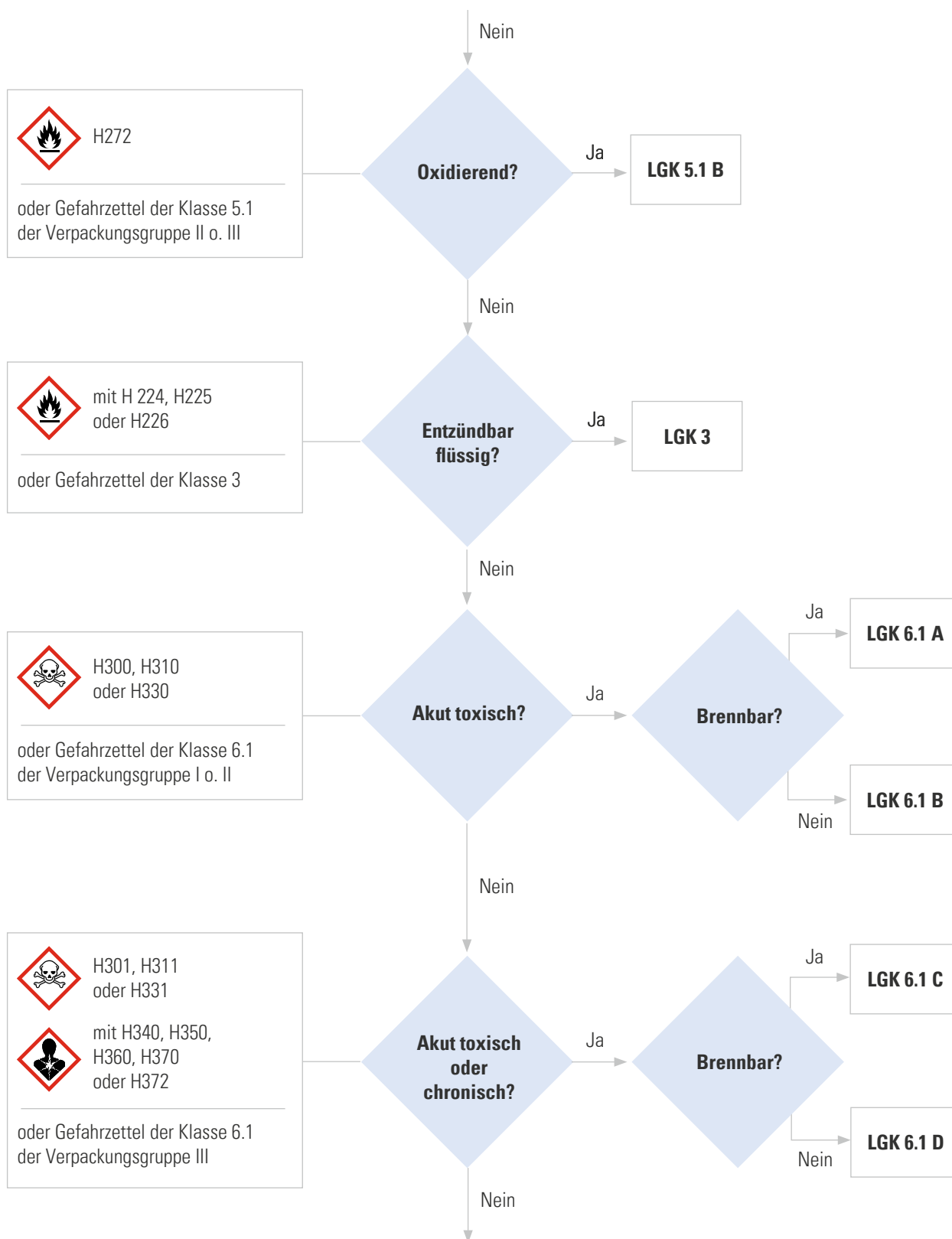


weiter auf der nächsten Seite

VORGEHEN BEI DER ZUORDNUNG DER LAGERKLASSEN

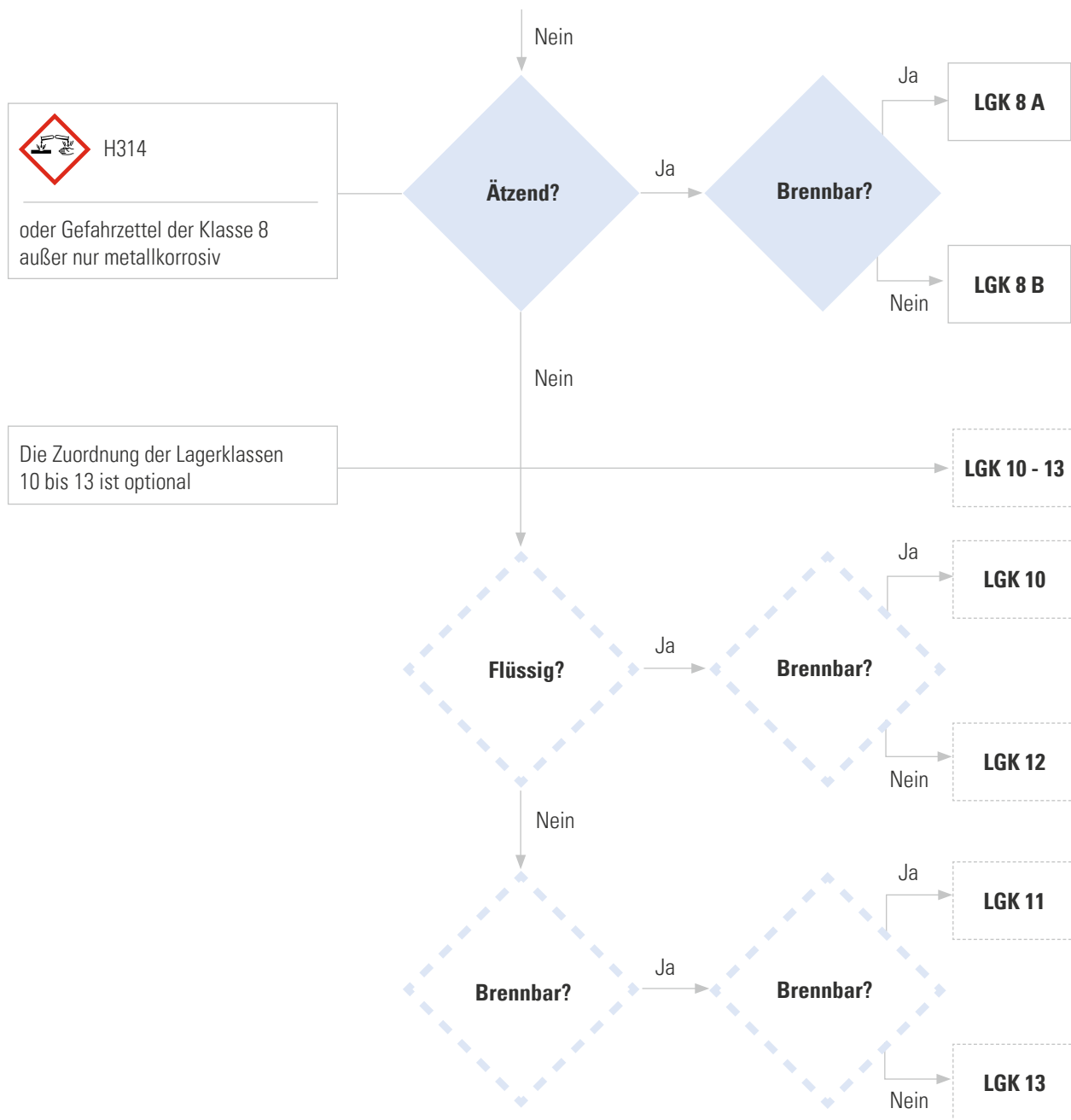


VORGEHEN BEI DER ZUORDNUNG DER LAGERKLASSEN



weiter auf der nächsten Seite

VORGEHEN BEI DER ZUORDNUNG DER LAGERKLASSEN



Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann die DENIOS AG keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernehmen. Stand Juli 2017

